



An das
 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz
 BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
 Stubenring 1
 1010 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
 Telefon: +43 (1) 711 28-7751
 Fax: +43 (1) 711 28 7728
 E-mail: Maria-Christine.Bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: 2021-0.344.216
 Ihre Nachricht vom:
 Unser Zeichen: 35/0-ZD/21

Datum: 18.05.2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, Begutachtung

Stellungnahme der Bundesanstalt „Statistik Österreich“
 Zu GZ: 2021-0.344.216

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes Artikel 1 Änderung des Epidemiegesetzes 1950, welcher von jener Rechtslage ausgeht, wie sie sich nach Inkrafttreten des Gesetzesbeschlusses des Nationalrats vom 30. März (757 der Beilagen XXVII. GP) darstellen wird, nimmt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wie folgt Stellung:

Zu Z 7 (neuer § 4 Abs. 8a):

Gemäß § 4 Abs. 8a neu [Anm.: Inhaltlich korrespondierend zu § 4 Abs. 22 und 23 des Gesetzesbeschlusses des Nationalrats vom 30. März (757 der Beilagen XXVII. GP), welche mit Z 8 des vorliegenden Entwurfes aufgehoben werden sollen] hat die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die in § 4 Abs. 8a Z 2 aufgezählten Daten auf Anforderung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers binnen zwei Wochen verschlüsselt und in mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Gesundheit (vbPK-GH) pseudonymisierter Form an diesen zu übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen mit dem Register verknüpft werden und sind zu löschen, sobald sie zur Zweckerreichung nicht mehr notwendig sind.

Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ spricht sich ausdrücklich gegen diese Bestimmungen aus.



Zum Hintergrund:

Es ist darauf hinzuweisen, dass das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK-AS) gemäß § 15 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 im Gegensatz zu den bereichsspezifischen Personenkennzeichen anderer Bereiche ein Pseudonym darstellt, das für rein statistische Zwecke der Bundesanstalt und ohne Identifikationsmerkmale (in allen Datenanwendungen) Verwendung findet. (Vgl. dazu das Gesetzeszitat: „*Die Bundesanstalt darf keine Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welcher natürlichen Person welches bPK-AS zuzuordnen ist.*“)

Auch die in § 4 Abs. 8a Z 2 aufgezählten Daten liegen ausschließlich OHNE Identifikationsmerkmale in dieser pseudonymisierten und nicht rückführbaren Form vor.

Im Gegensatz dazu ist das Register der anzeigenpflichtigen Krankheiten gemäß § 4 des Epidemiegesetzes (im Folgenden kurz EMS) ein personenbezogenes Gesundheitsregister mit Identifikationsmerkmalen und das bPK-GH das bereichsspezifische Personenkennzeichen dieser Datenanwendungen.

Um den Datenschutz zu wahren, werden im österreichischen E-Government bei natürlichen Personen keine einheitlichen Personenkennzeichen in Verfahren verwendet, sondern "bereichsspezifische" Personenkennzeichen, die durch eine Ableitung aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person und dem jeweiligen Verfahrensbereich gebildet werden. Dabei werden kryptografische Verfahren angewendet, die nicht umkehrbar sind. Die Generierung der Eigen- und in verschlüsselter Form der Fremd-bPK durch die Stammzahlenregisterbehörde erfolgt auf Basis der dem jeweiligen Verwaltungsbereich vorliegenden Identifikationsmerkmalen der betroffenen Personen.

Konkret:

Der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ liegen weder die Identifikationsmerkmale der im EMS enthaltenen betroffenen Personen noch deren verschlüsselte Fremd-bPK-GH vor.

Das bPK-AS existiert nicht als Verwaltungs-bPK und es besteht ein generelles gesetzliches Verbot zur Führung von Korrespondenzlisten von bPK-AS zu Identifikationsmerkmalen. Das bPK-GH stellt im Gegensatz dazu ein Verwaltungs-bPK dar.

Eine Umschlüsselung von einem bPK in ein anderes bPK unterwandert die Bereichsabgrenzung des bPK-Systems und stellt einen Verstoß gegen das gesetzlich gebotene Pseudonymisierungssystem bPK-AS des Bundesstatistikgesetzes 2000 dar.

Umschlüsselungen und Übermittlungen zur Verwendung von Datensätzen der amtlichen Statistik in Datenanwendungen der Verwaltungsdateninhaber dürfen NICHT erfolgen.



Erreichung der Zielsetzung:

Über die in § 4a (*Statistik-Register*) Abs. 6 des Gesetzesbeschlusses des Nationalrats vom 30. März (757 der Beilagen XXVII. GP) normierte Vorgehensweise, dass die Daten des Statistik-Registers mit dem verschlüsselten bPK-AS auszustatten und zum Zweck der statistischen Aufbereitung und wissenschaftlichen Erforschung der COVID-19-Krisensituation an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln sind, können bei der Bundesanstalt Datenkörper mit gesundheits-, sozial-, erwerbs- und bildungsstatistische Merkmale in pseudonymisierter Form verarbeitet werden, wichtige Auswertungsergebnisse in einer datenschutzrechtlich korrekten und sicheren Vorgehensweise gewonnen werden und der Wissenschaft (so auch der Gesundheit Österreich GmbH) als anonymisierte Einzeldatensätze in sicherem Umfeld zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestimmung Z 7 (neuer § 4 Abs. 8a) ist daher [unter Beibehaltung der Streichung von § 4 Abs. 22 und 23 des Gesetzesbeschlusses des Nationalrats vom 30. März (757 der Beilagen XXVII. GP) durch Z 8] ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic
Kaufmännische Generaldirektorin
(elektronisch gefertigt)